

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3279 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 werden die Worte „um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten darf“ durch die Worte „bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet“ ersetzt und die Worte „wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ werden gestrichen.

Begründung:

Der Rechtsausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 14. September 2017 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

In dieser Anhörung plädierte der Vertreter der Vereinigung der Verwaltungsrichter dafür, die Verlängerungsfrist zu flexibilisieren, sodass auch eine kürzere Dienstzeitverlängerung erfolgen könne. Es könne auf beiden Seiten ein Interesse bestehen, dass um eine kürzere Frist verlängert werde, beispielsweise ein halbes oder Dreivierteljahr. Zudem sprach sich der Sachverständige dafür aus, die Obergrenze auf ein Jahr festzulegen (vgl. Protokoll der 22. Rechtsausschusssitzung am 14. September 2017, Seite 15). Der Änderungsantrag greift diese Anregungen auf und sieht eine Flexibilisierung bis zu einem Jahr vor.

Ein weiterer Sachverständiger regte an, den unbestimmten Rechtsbegriff der „zwingenden dienstlichen Belange“ zu streichen, um zu verhindern, dass unzulässige Parallelen zum Beamtenrecht gezogen werden (vgl. Protokoll der 22. Rechtsausschusssitzung am 14. September 2017, Seiten 10 f. und 23). Der Änderungsantrag greift auch diesen Vorschlag auf.

Für die Fraktion:
Martin Brandl

